



## „Rückstausicherung“

Abwasserwerk Greifswald Eigenbetrieb

---

### Was sagt die Abwasserbeseitigungssatzung dazu?

In der Abwasserbeseitigungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald steht unter § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen Absatz (10):

*„Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück. ...“*

Unter § 25 Haftung Absatz (3) heißt es:

„Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau, z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. infolge eines Ausfalls eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

haben die Anschlussberechtigten ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich und grob fahrlässig von der Stadt verursacht worden sind.“

### Wann benötige ich eine Rückstausicherung?

Zwingend erforderlich ist eine Rückstausicherung **nur** für Entwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen (Kellerräume oder tieferliegende Gebäudeteile). Hier ist unbedingt zu beachten, dass bei Schließen der Rückstauklappe keine Ableitung des anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation erfolgt.

### Was tun bei Starkregenereignissen?

Bei Starkregenereignissen kann es bei tiefer liegenden Grundstücken zu Überflutungen kommen, sowohl durch oberflächliches Zufließen, als auch durch Rückstau aus der Regenkanalisation. Wirksame Abhilfe schafft in diesem Fall nur eine Hebeanlage: diese pumpt das anfallende Regenwasser auf dem eigenen Grundstück in den öffentlichen Kanal und verhindert ein „Zurückfließen“ der Wassermassen.

### Wer muss die Anlagen herstellen und überprüfen?

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Abwasserbeseitigungssatzung §10 (1)). Diese Anlagen sind vom Anschlussberechtigten herzustellen, im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und zu erneuern (§10 (4)). Die Funktionsfähigkeit der Anlagen sollte regelmäßig überprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern alle 10 Jahre zu wiederholen. Eine optische Prüfung (TV-Inspektion) ist in diesem Falle ausreichend. Alle Anlagen der Grundstücksentwässerung unterliegen grundsätzlich der Rechtspflicht des Eigentümers.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern weiter:

Abwasserwerk Greifswald, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel. 03834 – 53 25 23